

INHALTSVERZEICHNIS

60/2020	Wahlbekanntmachung zu den am 13.09.2020 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	2 - 4
61/2020	Bekanntmachung der Ehrenordnung der Stadt Delbrück vom 28.08.2020	5 - 7
62/2020	Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 28.08.2020 Hier: Sonntag, 11.10.2020	8 - 9
63/2020	Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 28.08.2020 Hier: Sonntag, 08.11.2020	10 - 11
64/2020	Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 28.08.2020 Hier: Sonntag, 06.12.2020	12 - 13
65/2020	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld, 5. Änderung Hier: Schlussbekanntmachung	14 - 15
66/2020	Bekanntmachung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück Hier: Änderungsbeschluss	16 - 17

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020

finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der **Stadt Delbrück**

werden hiernach

die **Wahl der Landrätin/des Landrats** des Kreises Paderborn und

der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Paderborn

sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und

der **Vertretung der Stadt Delbrück** (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der Wahl des Kreistages wird die Wahl in den folgenden Wahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk 4	Delbrück	Gesamtschule Delbrück, Nordring 2, 33129 Delbrück
Wahlbezirk 16	Bentfeld	Pfarrheim Bentfeld, Bentfelder Str. 71, 33129 Delbrück

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahlbezirke für die Kreiswahl entsprechen den Wahlbezirken für die Gemeindewahl wie folgt:

Gemeindewahlbezirke	5, 7, 16-19	= Kreiswahlbezirk 26
Gemeindewahlbezirke	1, 3, 4, 12, 13	= Kreiswahlbezirk 27
Gemeindewahlbezirke	2, 6, 8-11	= Kreiswahlbezirk 28
Gemeindewahlbezirke	14, 15	= Kreiswahlbezirk 29.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 12:00 Uhr in der Gesamtschule Delbrück, Eingang Schulstraße, Schulstraße 4, 33129 Delbrück, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und der **Personalausweis oder Reisepass** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Der/Die Wähler*in hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

- Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/eine Bewerber*in
- für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**,
 - für den **Stadtrat**,
 - für das Amt des **Landrats/der Landrätin**,
 - für den **Kreistag**,
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Bürgermeisterwahl: **Grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Stadtratswahl: **Blauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Landratswahl: **Weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Kreistagswahl: **Hellroter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne eine Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Delbrück die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung).

5.1 Es wird ein weißer Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen **hellroten** Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Der rote Wahlbrief mit den dazugehörigen Stimmzetteln ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Delbrück, den 27. August 2020

Der allg. Vertreter des Bürgermeisters
als Wahlleiter

gez. Börnemeier

Ehrenordnung der Stadt Delbrück vom 28.08.2020

Der Rat der Stadt Delbrück hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) am 27.08.2020 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname/n
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) **bei unselbständiger Tätigkeit:**
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) **bei selbständigen Gewerbetreibenden:**
Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) **bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:**
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Delbrück.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden im Ratsinformationssystem der Stadt Delbrück öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 15.11.1979, ergänzt am 15.02.1990, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ehrenordnung der Stadt Delbrück“ vom 28.08.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.08.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück
vom 28.08.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Delbrück als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 27.08.2020 für das Gebiet der Stadt Delbrück folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Delbrück dürfen am folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Sonntag, 11. Oktober 2020

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 LÖG dient die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes und der Belebung der Innenstadt.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 genannten Zeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 15.02.2019 wird im Jahr 2020 nicht angewandt. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.08.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück
vom 28.08.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Delbrück als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 27.08.2020 für das Gebiet der Stadt Delbrück folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Delbrück dürfen am folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Sonntag, 08. November 2020 (Herbstfest mit Schöninger Holz- und Energietagen)

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 LÖG dient die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes und der Belebung der Innenstadt.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 genannten Zeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 15.02.2019 wird im Jahr 2020 nicht angewandt. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.08.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück
vom 28.08.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Delbrück als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 27.08.2020 für das Gebiet der Stadt Delbrück folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Delbrück dürfen am folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Sonntag, 06. Dezember 2020

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 LÖG dient die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes und der Belebung der Innenstadt.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 genannten Zeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 15.02.2019 wird im Jahr 2020 nicht angewandt. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.08.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1 "Ortsmitte" in Delbrück-Bentfeld, 5. Änderung

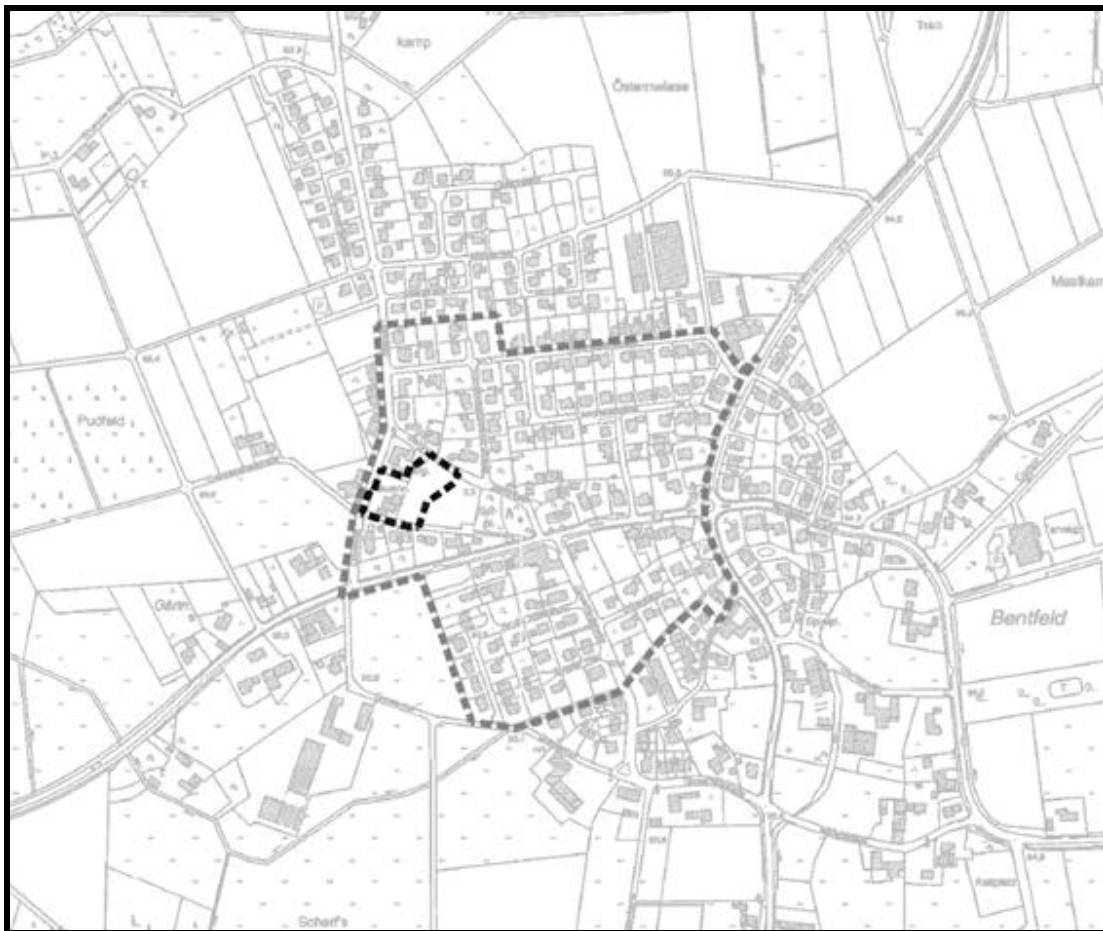
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld wird gem. §§ 10 und 13a BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen.“

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 27.08.2020 übereinstimmt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,34 ha liegt in der Gemarkung Bentfeld, Flur 4 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsmitte“.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Gebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C 17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite www.stadt-delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und

Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne mit Rechtskraft“ sowie über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Delbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Delbrück zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 31.08.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der gültige Flächennutzungsplan wird in nachfolgend aufgeführtem Bereich geändert:

Delbrück-Hagen

Bereich Schlinger Straße/Friedhofsweg

Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz““

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 27.08.2020 übereinstimmt.

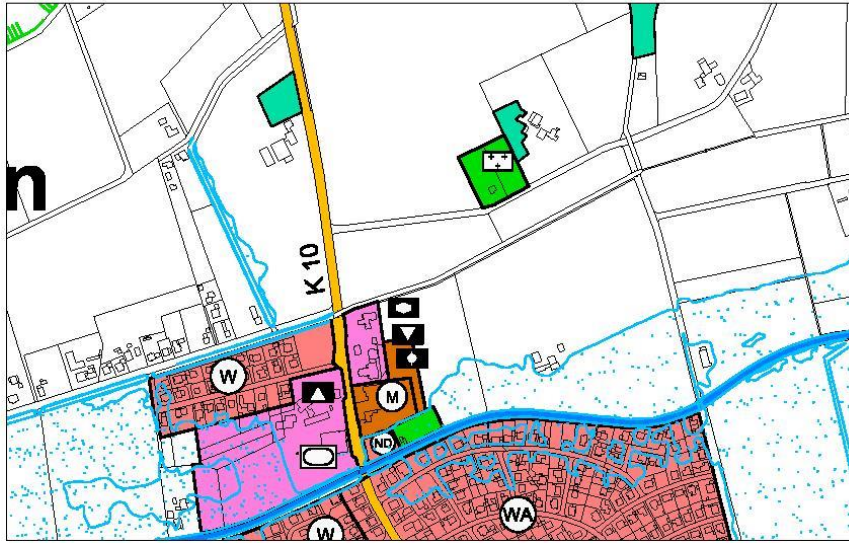
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 31.08.2020

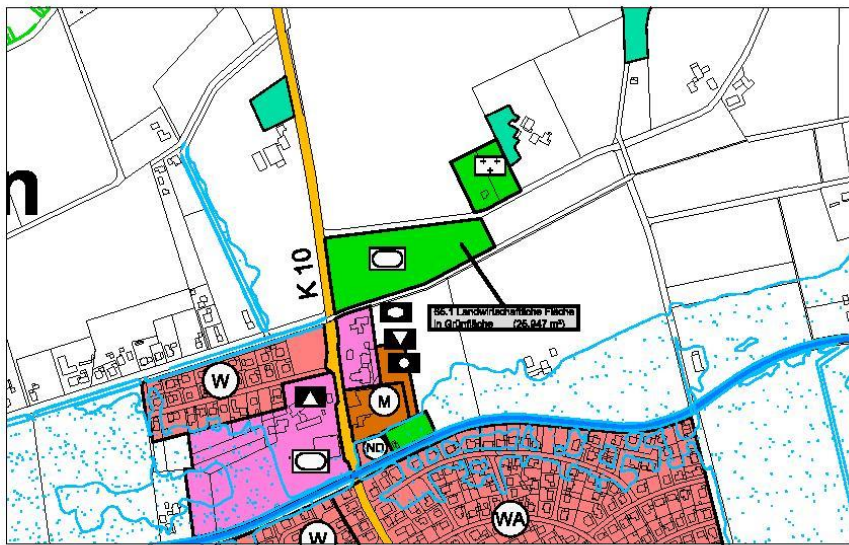
Der Bürgermeister

gez. Peitz



Hagen

Bestand



Stadt Delbrück

Planung

65. Änderung des Flächennutzungsplanes
M 1 : 10 000